

An die Handelsabteilung des EVD zur Kenntnisnahme.

F.C.45.A.161.1 (2) - BC/MR.

Angelegenheit Lonza, Reckingen

E.V.D. HANDELSABTEILUNG			
No. <i>G. 890. Energie</i>			
22 OKT 1948	R		
<i>[Signature]</i>			<i>[Signature]</i>

Notizan Herrn Bundesrat M. Petitpierre

Im Hinblick auf die bevorstehende Besprechung mit Herrn Prof. Eugène Borel übermitteln wir Ihnen beiliegend ein Exposé der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements betreffend die schiedsgerichtliche Erledigung der vorliegenden Streitsache. Dieses Exposé ist der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris am 2. August übergeben worden. Die Ausführungen hatten die Grundlage für die Beantwortung einer offiziellen Demarche des Quai d'Orsay durch unsere Pariser Vertretung zu bilden.

Französischerseits wird mit der Ernennung eines Schiedsrichters angeblich deshalb gezögert, weil die Angelegenheit Reckingen nach Auffassung des französischen Aussenministeriums auch den anglo-amerikanischen Besetzungsbehörden unterbreitet werden müsste. Dem Quai d'Orsay schwebt daher an Stelle einer schiedsgerichtlichen Erledigung eine Lösung à l'amiable vor.

In einem Rechtsgutachten der Herren Prof. Sauser-Hall und Prof. Eugène Borel zu Händen der Lonza A.G. wurde seinerzeit die Auffassung vertreten, dass durch das Vorgehen der französischen Militärregierung gegen das Elektrizitätswerk Reckingen schweizerische Souveränitätsrechte verletzt worden seien. Die ständige Wirtschaftsdelegation konnte indessen dieser Argumentation nicht beipflichten; verletzt worden sind nicht Souveränitätsrechte, sondern die der Lonza aus ihren Lieferungsverträgen mit Reckingen zustehenden privaten Rechte. Ein Eingehen auf die These der beiden Rechtsgutachter würde die seit Bestehen des deutsch-schweizerischen Clearings schweizerischerseits vertretene These umstürzen und dadurch unsern Standpunkt gegenüber der Militärregierung in Baden-Baden schwächen.

Die Wirtschaftsdelegation vertrat daher die Auffassung, dass unsere Stellungnahme nicht geändert werden dürfe und die Schlussfolgerungen des Rechtsgutachtens somit keine brauchbare Grundlage für die Lösung des Streitfalles abgeben können.



Die Stellungnahme des Quai d'Orsay auf die Eröffnungen der Schweizerischen Gesandtschaft über die Art und Weise, wie man sich das weitere Vorgehen schweizerischerseits vorstellt, steht noch aus.

Bei der Behandlung der Angelegenheit Reckingen besteht die Tendenz, eine Lösung soweit möglich auf wirtschaftlicher Ebene anzustreben. Aus diesem Grunde ist die Handelsabteilung in erster Linie zuständig; über ihr Vorgehen hat sie sich mit uns laufend verständigt. Durch eine allfällige Verschiebung des Streites auf die diplomatische Ebene dürften wohl kaum bessere Erfolgsaussichten für die Schweiz bestehen.

1 Beilage.

18. Oktober 1948.

sig. Viseher